1. PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 3 und 16 BauNVO) Reines Wohngebiet (siehe Planeinschrieb mit Nummerierung) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1) GRZ = max. Grundflächenzahl (siehe Planeinschrieb) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1) GFZ = max. Geschoßflächenzahl (siehe Planeinschrieb) (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1) max. Vollgeschosse (siehe Planeinschrieb)

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)

max. Firsthöhe (siehe Planeinschrieb)

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)

offene Bauweise (siehe Planeinschrieb)

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)

nur Einzel- / Doppelhäuser zulässig

Hausgruppen zulässig

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)

1.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-

zungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.5) 0 0 0 0 0 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.8) Erhalt von Laubbäumen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 2.7)

1.6 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Abs. 7 BauGB; § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes . . . Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet Stadt Kassel Vorhandene Gebäude

Baugrenze Im WR2 - Reines Wohngebiet 2 wird festgesetzt: Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer überbaubare Grundstücksfläche Empfohlene Parzellengrenzen Die Grenzabstände richten sich nach der HBO. 1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Vermaßung Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nur nachrichtlich. Straßenbegrenzungslinie Füllschema der Nutzungsschablone Öffentliche Verkehrsfläche Art der baulicher Zahl der Vollgeschosse Nutzung 1.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Max. Grundflächenzahl Max. Geschossfläche Öffentliche Grünfläche Max. Firsthöhe Zweckbestimmung "Parkanlage" (i.V.m. textliche Festsetzung Nr. 2.5) Gemarkung Harleshausen Flur 6 WR1 0,3 o ED FH 9,00 m Kap. 8.4.3) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. 0,3 FH 11,00 m

2. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V. mit der BauNVO)

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstr. / Am Kreuzstein" werden aufgehoben und durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg" (zugleich 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen/Niederfeldstr./Am Kreuzstein") ersetzt.

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO, i.V.m. § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO

Im WR1 - Reines Wohngebiet 1 wird festgesetzt: - Die gemäß § 3 BauNVO möglichen Nutzungen sind zulässig. - Maximale Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO ist 0,3. Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der Grundfläche wird ausgeschlossen.

- Maximale Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO ist 0,6. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen. Zugelassen werden zwei Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO.

- max. Firsthöhe wird auf 9,00 m festgesetzt; gemessen von der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Dachfläche.

- Die gemäß § 3 BauNVO möglichen Nutzungen sind zulässig. - Maximale Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO ist 0,3. - Maximale Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO ist 0,6. Die Flächen von Aufenthaltsräumen

Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Dachfläche.

in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen. Zugelassen werden zwei Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO. - max. Firsthöhe wird auf 11,00 m festgesetzt; gemessen von der Oberkante des natürlich anstehenden

2.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für WR1 und WR2 wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m wird im WR1 auf 24 m reduziert und im WR2 auf 30 m reduziert.

Im WR1 wird die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zugelassen. Im WR2 wird die Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zugelassen.

2.3 Stellplätze, Garagen und Carport (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)

In den WR-Gebieten sind Stellplätze, Carports und Garagen entsprechend § 12 Abs. 1 und Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In diesen Gebieten können Stellplätze auch ausnahmsweise vor der festgesetzten Baugrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen darf straßenseitig der Anteil der Stellplatz- oder Garagenflächen 50 % der Grundstücksbreite nicht überschreiten.

2.4 Kommunikationsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die unterirdische Verlegung von Kommunikationsleitungen verbindlich festgeschrieben.

2.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung "Parkanlage" Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ausgewiesenen Flächen sind als naturnaher Park mit Ruderal- und Wiesenflächen und Laubgehölzen (Pflanzliste siehe Bergündung

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind nur bauliche Anlagen bzw. Flächenbefestigungen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen.

2.6 Niederschlags-/ Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Kanalisation zuzuführen.

Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken kann in die Kanalisation abgeführt oder auf den privaten Grundstücken versickert, zur (Nutz-) Gartenbewässerung aufgefangen oder als Brauchwasser verwendet werden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht

2.7 Erhalt von Laubbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Die vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten, vor schädigenden Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

2.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb dieser Flächen (1) sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Befestigung des 1,20 m bis 1,50 m breiten Fußweges ist mit Schotter / Grus zulässig.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 81 Hessische Bauordnung)

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen / Niederfeldstr. / Am Kreuzstein" werden aufgehoben und durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes Nr. IV/33 "Altanenwiesenweg" (zugleich 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen/Niederfeldstr./Am Kreuzstein") ersetzt.

3.1 Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.03.2004 für das Gebiet der Stadt Kassel.

3.2 Grundstücksfreiflächen

Im WR1 sind mindestens 60% und im WR2 mindestens 50% der privaten Grundstücksflächen (als Grün- / Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

In den WR-Gebieten sind je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 10 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen (Pflanzliste siehe Begründung Kapitel 8.4.3).

Vorhandene oder für Stellplätze zu pflanzende Laub- / Obstbäume sind anrechenbar. Die gesamten Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluss der Bautätigkeit folgenden Vegetationsperiode.

3.3 Verbrennungsverbot, Brennstoffeinsatz

Sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Niedrigtemperatur-Feuerungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens "Blauer Engel" genügen.

3.4 Oberflächenbefestigungen

Die Befestigung der Grundstücke ist auf die notwendige Erschließung der Gebäude und Gebäudezuwegung sowie auf Terrassen zu beschränken.

Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze und Hofflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

3.5 Zisternen

Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig (siehe Hinweise Pkt. 4.3).

4. HINWEISE

4.1 Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Planes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 19. Mai 2008.

4.2 Bodendenkmäler

Hinweis auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich

4.3 Bombenabwurfgebiet

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggfl. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten / Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

4.4 Regenwassernutzungsanlagen

Anfallendes Dachflächenwasser kann in Sammelanlagen (Zisternen, 6 cbm Fassungsvermögen) zurückgehalten und als Brauchwasser im Haushalt (z.B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine) und / oder zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Bei Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.

Für Regenwassernutzungsanlagen sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Kassel zu beachten.

4.5 Stellplatzsatzung

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.03.2004 für das Gebiet der Stadt Kassel.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke Nr. 85/2 und 85/3 sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Kassel". Es gelten die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung vom 29.06.2006.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der
- Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geänd. 22.04.1993 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-
- verordnung PlanzV) vom 18.12.1990
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom
- 25.03.2002, zuletzt geänd. am 21.06.2005 - Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, zuletzt geänd. 28.09.2005
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaVO)
- vom 16.11.1995
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG) vom 4. Dezember 2006
- Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Kassel vom 01.03.2004 - Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Stadt Kassel vom 19.05.2008

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrunde- Aufgestellt, legung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation. (Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess.Verm.G). Kassel, den 06.02.2008

gung beschlossen von der Stadtverordnetenver-

1 und 2 des Baugesetzbuches am 17.03.2008

30.05.2008. Ort und Zeit der öffentlichen Ausle-

Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3

gung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe

Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Sat-

ortsüblich bekanntzumachen.

Kassel, den 06.02.2009

Ort und Zeit der öffentlichen Ausle-

Kassel, den 27.03.2008

Nr. 93 vom 21.04.2008

Kassel, den 02.06.2008

Satz BauGB vom

Nr. vom

Kassel, den

sammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz

gez. Ortseifen

Vermessungsdirektor

Techn. Angestellter

Stadtplanung and Bauaufsicht

Techn. Angestellter

bis einschließlich

Vermessung und Geoinformation Der Magistrat

Kassel, den 07.02.2008

Stadtplanung und Bauaufsicht gez. Witte gez. Spangenberg Ltd. Baudirektor

Der Magistrat

gez. Witte

Stadtrat

Der Magistrat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Ausle-Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 28.04. bis einschließlich 30.05.2008

Kassel, den 22.04.2008

Die Stadtverordnetenversammlung gez. Kaiser Stadtverordnetenvorsteher

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegen in der Zeit vom und 2 BauGB vom 28.04.2008 bis einschließlich bis einschließlich gung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe

Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeiner Kassel, den

Stadtplanung und Bauaufsicht gez. Scheuch

am 26.01.2009

Stadtrat Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB

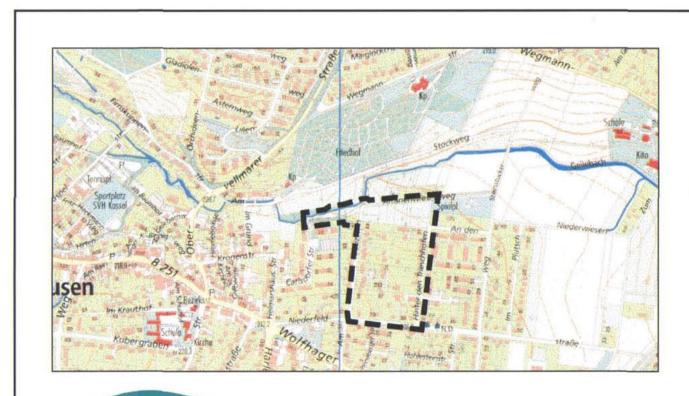
Kassel, den 02.02.2009

Der Satzungsbeschluß wurde bekanntgemacht in zung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10



der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächs Abs. 3 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) schen Allgemeinen Nr. 190 vom 18.08.2009 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden Kassel, den 19.08.2009







documenta-Stadt

BEBAUUNGSPLAN NR. IV/33

"Altanenwiesenweg"

(zugleich 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. IV/33 Altanenwiesenweg/Hinter den Trieschhöfen/Niederfeldstr./Am Kreuzstein")

Stand: 08. August 2008 Maßstab: 1:1000



Landschafts- & Städtebauarchitektur Fahrmeier • Rühling • Weiland lerkulesstraße 39 • 34119 Kassel on: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666 info@pwf-kassel.de